

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 40 (1924)

**Heft:** 37

**Artikel:** Die Herstellung unserer Schokolade

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-581602>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

selbst kein geeigneter Platz gefunden werden kann. Über die Zulässigkeit solcher Ausnahmen und über deren weitere Ausführungen entscheidet streitigemfalls der Regierungsrat.“

Art. 4: „Die zur Zeit bestehenden, den Kirchgemeinden zugehörenden Friedhöfe können so lange benutzt werden, als dieselben nach Maßgabe sanitätspolizeilicher Vorschriften über das Begräbniswesen als geeignet erscheinen.“

Art. 5: „Die Errichtung neuer Friedhöfe ist Sache der politischen Gemeinde. Für die Errichtung und Unterhalt derselben sind die Kirchgemeinden verpflichtet, der politischen Gemeinde eine angemessene Abfindungssumme zu leisten; im streitigen Falle entscheidet der Regierungsrat abschließlich über die Größe derselben.“

Für den Weiterbestand der Familiengräber, die namentlich auf katholischen Friedhöfen häufig üblich waren, wurde maßgebend die vom Regierungsrat erlassene Vollzugsverordnung vom 22. Oktober 1873.

Hierüber bestimmt Art. 21:

„In neu erstellten Friedhöfen sollen die Leichname der Reihenfolge nach beerdigt werden.“

Dasselbe soll auch in den bisherigen Friedhöfen geschehen; wo indessen örtliche Gebräuche und Verhältnisse eine Ausnahme wünschenswert erscheinen lassen, setzen die Lokalverordnungen bis auf weiteres das Erforderliche fest.

Für Verstorbene, die das dreizehnte Altersjahr noch nicht erreicht haben, sind besondere Reihen anzuordnen.“

Die Familiengräber waren damit grundsätzlich aufgehoben, d. h. in ihnen durften nicht mehr weitere Leichen beigesetzt werden; Ausnahmen konnten nur durch örtliche Bestimmungen bewilligt werden. Aber wie im Kanton die „demokratische Gleichmacherei“ im Begräbnisgesetz vom 22. Oktober 1873 der Volkswill durch Aufhebung bestehender und Verunmöglichung von neuen Familiengräbern zum Ausdruck kam, so war es in den meisten Gemeinden unmöglich, wenigstens für die bestehenden Familiengräber Ausnahmen zu erwirken.

Durch die neue Bundesverfassung vom Jahre 1874 wurde gemäß Art. 53, Al. 2 bestimmt: „Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.“

Für den Kanton St. Gallen trat dadurch keine Änderung ein; das Begräbnisgesetz vom 22. Oktober 1873 blieb in allen Teilen gültig.

Inzwischen haben sich nach zwei Richtungen veränderte Verhältnisse eingestellt, die für eine Wiederzulassung von Familiengräberstätten sprechen: Einmal ist der Geist der 70er Jahre, der in der „demokratischen Gleichstellung“ zum Ausdruck kam, auf dem hier beprochenen Gebiet insofern weniger ausgesprochen, als man einzusehen begann, daß an andern Orten, wo Familiengräber auch in mehrheitlich protestantischen Gemeinden — z. B. in der Stadt Aarau — immer bewilligt wurden, diese besonderen Grabstätten nie irgendwie vom Standpunkte der Demokratie beanstandet wurden. Im Gegenteil: In den neuen Friedhofsanlagen der Städte Zürich und Winterthur ist der Ausgestaltung von Familiengräberstätten alle Aufmerksamkeit geschenkt. Zweitens hat die Öffentlichkeit hinsichtlich richtiger Friedhofskunst seit 20 bis 25 Jahren in einzelnen Städten, in neuerer Zeit aber auch auf Dörfern eine ganz andere Beurteilung erhalten. Man sieht nachgerade ein, daß die Anlage eines Friedhofes und die Ausgestaltung der Grabstätten nicht mehr vom bloßen nüchternen Nützlichkeitsstandpunkte aus zu betrachten sind, sondern daß daneben die landschaftlich gärtnerischen und künstlerischen Gesichtspunkte für die allgemeine Anlage wie für diejenige der Gräberfelder, dann aber auch die künstlerischen und gärtnerischen Richt-

linien für die eigentlichen Grabstätten maßgebend werden sollen.

Auch in manchen Gemeinden des Kantons St. Gallen machte sich das Bedürfnis nach Wiederzulassung von Familiengräbern geltend. Namentlich in Gemeinden mit großen Friedhöfen traten immer mehr Befürworter solcher Grabstätten auf, in dem Bestreben, das Vereinigtheitbleiben zusammengehöriger Verstorbener zu ermöglichen. Daneben regten sich auch die Befürworter einer zweifellos sehr wünschbaren Friedhof Reform. Unter der Vorauseitung, daß das Familiengrab niemals das Brunkgraben, sondern nur die taktvolle, ästhetisch einwandfreie Grabstätte der Familie sein werde, ist zu sagen, daß diese Neuerung im Bestattungswesen der Öffentlichkeit wesentliche materielle und ideelle Vorteile verschaffen wird. Das an Stelle von mehreren zerstreut liegenden Einzelgräber tretende Familiengrab mit einem einzigen, aber umso eindrucksvolleren Grabmal wird helfen, unsere Friedhöfe von der nachgerade qualvoll gewordenen Unruhe zu befreien. Diese Unruhe hat ihre Hauptursache in der Häufung von vielgestaltigen, sich gegenseitig überlappenden Einzelgräbern. Eine wohlüberlegte Anlage von Familiengräbern an geeigneten Stellen des Gräberfeldes der Friedhofsanlagen führt neben erheblich gesteigerten künstlerischen Einzelwerten entschieden viel mehr innere Größe, wohltuende Ruhe und Abwechslung herbei und hebt den guten Gesamteindruck wesentlich. Nach einer Erhebung haben von den 25 Ganz- und Halbkantonen deren 15 Friedhöfe mit Familiengräbern, während in 10 Kantonen ausschließlich der Reihe nach beerdigt werden muß. Von 32 größeren und mittleren Gemeinden gestanden 20 Familiengräber.

Alle Städte und Gemeinden, die Familiengräber einführten, haben damit die besten Erfahrungen gemacht. Sie trugen zur Verschönerung der Friedhöfe wesentlich bei, boten für die Entwicklung der Grabmalkunst viel größere Möglichkeiten und brachten zudem — besonders in größeren Städten — bedeutend vermehrte Einnahmen. Von einem „Vorrecht“ oder einer „Bevorzugung“, von einer „Ausscheidung in Arm und Reich“, mit welchen Schlagworten man in den 70er Jahren des vorigen Schuhunderts — in der Zeit der demokratischen Stürmungen und der schärfer zu Tage getretenen konfessionellen Gegensätzen — gegen die Familiengräber zu Felde zog und sie für die Zukunft verunmöglichte, wird an keinem Ort gesprochen.

Die Familiengräber werden natürlich nur gegen bestimmte Gebühren abgegeben. Diese Einnahmen kann man verwenden zur reicherer Abschreibung der Friedhofsaufschüld oder, was der Allgemeinheit sofort zugute käme, zur bessern Auschmückung der Gesamtanlage. Auf diese Art wird man gegen die Zulassung von Familiengräbern kaum stichhaltige Gründe vorbringen können. Es ist daher außerordentlich zu begrüßen, daß der Regierungsrat des Kantons St. Gallen die Eingangs erwähnte Verordnung erließ. Hoffen wir, daß dies in den andern 9 Kantonen, die noch keine Familiengräber zulassen, das gute Beispiel bald zum gleichen Ziel führen werde. Wir müssen nochmals auf die überzeugenden Beispiele in den neuen Friedhöfen der Städte Winterthur und Zürich hinweisen: Ledermann hat Freude an diesen vorbildlich angelegten Familiengräberstätten; sie bilden eine Zierde der Gesamtanlage und bringen den Städten schöne Einnahmen.

### Die Herstellung unserer Schokolade.

(Korrespondenz.)

In der schweizerischen Volkswirtschaft bildet die Herstellung von Schokolade einen bedeutenden Anteil. Indu-

stire. Handel und Landwirtschaft sind eng mit diesem rühmlichst bekannten Schweizererzeugnis verbunden. Schweizer Schokolade gilt bei den Ausländern ein besonderer Leckerbissen. Wer einmal ausländische Schokolade versucht, verfügt den wesentlichen Unterschied und begreift, daß die Schweizer Schokolade so außerordentlich begehrte ist.

Wir hatten Gelegenheit, die Schokoladefabrik Maestrani in St. Gallen teilweise im Betrieb zu sehen. Eine Menge von Maschinen und Apparaten sind für die Herstellung der verschiedenen Erzeugnisse unserer Schokoladenindustrie nötig:

Zunächst werden die Kakaobohnen in einer Mühle gereinigt, etwas geröstet, dann abgekühlt und getrocknet. Eine zweite Mühle mahlt die Bohnen zu einer teigartigen, braunen Masse. Die Kakaobohnen enthalten etwa 50% Fett; dieses wird beim Mahlen flüssig. Dieses Mahlgut wird abgekühlt und kommt zum Mischer, einem Kollergang. Hier werden die nötigen Zusätze an Zucker, Mandeln, Milch usw. beigegeben. Es wird nur Trockenmilch verwendet. Auf diesem Mischer wird die Masse zu Pulver vermahlen. Der Zucker saugt das Fett auf. Nötigenfalls wird auch Kakaobutter zugegeben.

Die Kakaobutter wird gewonnen aus dem Mahlgut der Kakaomühle, in dem man es in muldenförmige Metallgefäß abfüllt und unter einem Druck von 400 Atmosphären setzt. Die Kakaobutter läuft ab und zurück bleibt ein harter Kuchen. Dieser Presskuchen wird erwärmt und zu Kakaopulver gemahlen. Der helle Kakao ist fettarm, ist also mehr ausgepreßt. Unser schweizerisches Lebensmittelgesetz schreibt einen Mindestfettgehalt auch für Kakaopulver vor; man darf also die Kuchen nur bis auf 25% des früheren Fettgehaltes auspreßen. Der holländische Kakao ist viel heller und weniger fetthaltig, weil die Holländer in erster Linie auf Kakaofett arbeiten. Der mehr dunkle Kakao entsteht durch warme Verarbeitung. Das Kakaopulver wird gesiebt, gefüllt und in die bekannten Verpackungen abgefüllt.

Vom Kollergang kommt die Masse, die zu Eßschokolade verarbeitet werden soll, in die Längsreibmaschine. Während 80 bis 120 Stunden, ohne einen Unterbruch, findet eine innige Vermischung zwischen Kakao, Fett und Butter statt. In der Längsreibmaschine werden also die Bestandteile nicht etwa feiner gemacht, sondern nur inninger vermischt. Für die Eßschokolade, die aus den gleichen Bestandteilen besteht, fällt dieses Mischverfahren weg.

Dann kommt die Masse in die Abläufmaschinen und damit in die verschiedensten Formen. Auf einem Klopfstisch, der geheizt ist, werden die gefüllten Formen gerüttelt, damit die Tafel glatt wird und keine Luftblasen enthalten. Für das Einformen ist eine Temperiermaschine nötig. Die Hohlwalzen werden auf einer Temperatur von 35 bis 38 °C gehalten. Wird zu warm eingefürt, so erhält die Tafel einen weißen Anflug; bei zu kaltem Einformen zeigen sich rote Adern, die Tafel wird „marmoriert“.

Zur Herstellung gefüllter Schokoladen dienen die Überziehmaschinen. Für die Zuckerauffüllung sind besonders sinnreiche Formmaschinen im Betrieb: Gewöhnliches Mehl wird in Holzrahmen auf die gewünschten Formen gepreßt und dann mit der Füllung versehen. Die so abgefüllten Rahmen werden geleert, und zwar so, daß die Zuckerauffüllung und das Mehl sich selbsttätig trennen. Die Zuckerauffüllungen gehen auf die Überziehmaschine, das Mehl wird in der Formmaschine fortlaufend wieder verwendet.

Eine besondere Maschine dient für die Herstellung von übergefüllten Schokoladen. Im Kühlraum, der auf 10 °C gehalten wird, bleibt die ausgeformte Schokolade bis zum Verpacken. Die bekannten Osterartikel (Hasen,

Hühner usw.) werden in Blechformen gegossen: Man füllt die Formen ganz und läßt das überschüssige herauslaufen; was innerhalb an den Blechformen haften bleibt wird nachher noch ausgestattet und auf den Markt verbracht. Besonders sinnreich sind die verschiedensten Verpackungsmaschinen für Taler, für kleine, kleinste und große Tafeln der verschiedensten Größen und in den geschmackvollen Verpackungen.

Ein Besuch in einer Schokoladenfabrik ist äußerst lehrreich; man lernt den Wert einer guten, sauber und schön verpackten Schweizer Schokolade eigentlich erst dann recht kennen, wenn man deren Herstellung von der Kakaobohne bis zum fertigen Erzeugnis in allen Einzelheiten verfolgen kann.

## Verbandswesen.

**Schweizer. Gewerbeverband.** Der Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbeverbandes war unter dem Vorsitz seines Zentralpräsidenten Dr. Tschumi und in Anwesenheit der Herren Direktor Pfister und Dr. Germann vom Eidgenössischen Arbeitsamt in Zürich versammelt. Nach Behandlung einiger interner Angelegenheiten entwickelte sich eine eingehende und interessante Diskussion über den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. Die Frage, ob auf die materielle Behandlung der Vorlage eingetreten werden solle, wurde schließlich einstimmig bejaht, indessen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer definitiven Stellungnahme zu einem Bundesgesetze über die berufliche Ausbildung erst nach Ausarbeitung der weiteren Teile der Gewerbegezeggebung, d. h. der Gesetzgebung über den Schutz der Arbeit in den Gewerben und Handelsbetrieben und den Schutz der Angestellten und Arbeiter im Gewerbe. Der Zentralvorstand wird der nächsten Jahressammlung in Baden je nach dem Ergebnis der inzwischen erfolgten Beratungen innerhalb des Verbandes und mit dem Eidgen. Arbeitsamt Bericht und Antrag einbringen hinsichtlich einer eventuellen Änderung des bisherigen Beschlusses, erst dann zur Gewerbegezeggebung überhaupt Stellung zu nehmen, wenn alle drei Teile derselben im Entwurfe vorliegen.

**Verband zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues.** In Zürich trat unter dem Vorsitz von A. Schneider aus Zürich eine Konferenz von Vertretern Gemeinnütziger Bau- und Wohnungs-Genossenschaften zusammen, um einen Zusammenschluß dieser Genossenschaften in Erwägung zu ziehen, der dazu dienen soll, ihren Forderungen gegenüber den Behörden mehr Geltung zu verschaffen mit Bezug auf öffentliche Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaues, sowie event. eine Verbilligung der Baustoffpreise und des Wohnungsbaues überhaupt anzustreben. In mehrstündiger Diskussion wurden Mittel und Wege beraten und lebhaft die Frage erörtert, ob an Stelle des seit etwa vier Jahren bestehenden schweizerischen Verbandes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues eine neue Organisation treten solle oder dieser Verband zweckmäßig reorganisiert werden müsse, da er den bestehenden gemeinnützigen Wohnungs-Genossenschaften nicht mehr als Stütze und zur Förderung dienen könne. Von den verschiedenen eingereichten Anträgen beliebte der Antrag des Vertreters der Eisenbahner-Wohnbaugenossenschaft Zürich, Blaak, wonach die ganze Angelegenheit der Sektion Zürich zum weitern Studium, unter Beiziehung anderer kantonal-zürcherischer Vertreter, übertragen wird, die eine außerordentliche Generalversammlung des schweizerischen Verbandes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues behufs Reorganisation derselben anzustreben hat.